



Vorlage Nr.: 2014/017

19.02.2014

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	FBL D	31.03.2014	8
Kreistag	FBL D	07.04.2014	8

Vierte Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen vom .04.2014 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 27.09.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH in Oer-Erkenschwick sowie für den Schlachthof Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die vierte Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen vom .04.2014 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 27.09.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH in Oer-Erkenschwick sowie für den Schlachthof Recklinghausen, rückwirkend zum 01.12.2013.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 20.09.2010 die Satzung des Kreises Recklinghausen vom 27.09.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene (Gebührensatzung des Kreises Recklinghausen vom 27.09.2010) beschlossen, die seit dem 01.04.2010 in Kraft ist.

Diese Satzung soll nunmehr im Wege einer vierten Änderungssatzung wie folgt geändert werden.

Die Fleischbeschauggebühr für Schweine, die im Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH in Oer-Erkenschwick geschlachtet werden, soll für die Zeit vom 01.12.2013 bis zum 07.03.2014 von 1,28 € auf 1,39 €, ab dem 08.03.2014 auf 1,40 € je Schwein erhöht werden.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Für die im Schlachthof Recklinghausen geschlachteten Schweine soll die Gebühr für die Zeit vom 01.12.2013 bis zum 07.03.2014 von 2,46 € auf 2,60 €, ab dem 08.03.2014 auf 2,61 € je Schwein erhöht werden.

Im Zuge der Kalkulation der Gebühr für die Schlachthöfe in Oer-Erkenschwick und Recklinghausen waren unter anderem Kosten für die Akkreditierung der dortigen Trichinenlabore berücksichtigt worden.

Mit Verfügung des LANUV vom 11.12.2013 wurde der Kreis Recklinghausen über eine Änderung im EU-Recht informiert, wodurch die Grundlage für die Einbeziehung der vollen Kosten in die Kalkulation 2013/2014 entfallen ist.

Die rückwirkende Anpassung zum 01.12.2013 ist erforderlich, da mit Bekanntwerden des Wegfalls der Grundlage für die Einbeziehung der Akkreditierungskosten in die Gebührenkalkulation auf den geänderten Sachverhalt zu reagieren war.

Darüber hinaus müssen die Gebührensätze aufgrund der hier vorliegenden Jahresergebnisse 2013 angepasst werden.

Die Gebührenschuldner können sich nicht auf Vertrauensschutz berufen, da die Verwaltung aufgrund gesetzlicher Regelungen verpflichtet ist, Gebühren zu kalkulieren.

2. Allgemeiner rechtlicher Hintergrund bei Erhebung der Fleischuntersuchungsgebühren:

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Fleischbeschauegebühren finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

Nach Art. 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 müssen für die in den Abschnitten A der Anhänge IV und V der Verordnung genannten Tätigkeiten Gebühren erhoben werden.

Zwingend gebührenpflichtig sind danach die Tätigkeiten, die – Anhang IV Abschnitt A – unter die Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 93/119/EG und 96/23/EG fallen und für die die Mitgliedstaaten derzeit Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG erhoben haben, sowie die Tätigkeiten, die – Anhang V Abschnitt A – unter die Richtlinien 97/78/EG und 91/496/EWG fallen und für die von den Mitgliedstaaten derzeit Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG erhoben wurden.

Gebührenpflichtig sind demzufolge – Anhang IV Abschnitt A – die veterinärrechtlichen Kontrollen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs (insbesondere Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Untersuchung auf Trichinen, bakteriologische Untersuchung, Untersuchung auf Rückstände), die veterinärrechtlichen Kontrollen bei für den Handel bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen, die veterinärrechtlichen Kontrollen zum Zwecke des Schutzes der Tiere bei Schlachtung und Tötung sowie Kontrollen und Untersuchungen auf das Vorhandensein von

Stoffen und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen sowie – Anhang V Abschnitt A – die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen bzw. von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren.

Nach Art. 27 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dürfen die Gebühren, die hierfür erhoben werden, im Einzelnen bestimmte Mindestbeträge nicht unterschreiten. Zulässig ist jedoch eine Abweichung nach oben.

Dementsprechend ist in der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung – nämlich im Allgemeinen Gebührentarif – geregelt, welche Mindestgebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene zu erheben sind. So bestimmt zum Beispiel die Tarifstelle 23.8.4.1.3 des Allgemeinen Gebührentarifs, dass die Mindestgebühr im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Schweinefleisch einen Euro je Schwein mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg beträgt.

Soweit ihnen die Durchführung der in Rede stehenden amtlichen Kontrollen obliegt, können die kommunalen Gebietskörperschaften indessen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Amtshandlungen, die im Allgemeinen Gebührentarif erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden höheren Gebührensätzen erlassen.

Nach Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dürfen diese Gebühren die Kosten nicht überschreiten, die der kommunalen Gebietskörperschaft durch die amtlichen Kontrollen entstehen.

Kosten sind dabei gemäß Anhang VI der o.g.Verordnung:

- Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals,
- Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie der Reise- und Nebenkosten
- und Kosten für Probenahme und Laboruntersuchung.

Die Mindestgebühren würden die dem Kreis Recklinghausen entstehenden Kosten nicht decken. Nach Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sorgen die Mitgliedstaaten indes dafür, dass angemessene finanzielle Mittel für die amtlichen Kontrollen verfügbar sind, damit die erforderlichen personellen und sonstigen Mittel bereitgestellt werden können. Zwar können dies – so Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 – beliebige finanzielle Mittel sein; aber gemäß §§ 53 Abs. 1 KrO, 77 Abs. 2 GO hat der Kreis Recklinghausen nach aktueller verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung – soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen – die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen vorrangig aus speziellen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen zu beschaffen, soweit dies vertretbar und geboten ist. Geboten ist die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr deshalb, weil andernfalls die kreisangehörigen Städte, deren Haushalte seit Jahren

unausgeglichen sind, mit einer höheren Kreisumlage belastet würden und auf diese Weise die in Rede stehenden amtlichen Kontrollen (mit-) finanzieren müssten. Geboten ist die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ferner aufgrund des Wirtschaftlichkeitsaspekts der Kreisverwaltung, aufgrund dessen alle vorhandenen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und Unterdeckungen in den Gebührenhaushalten zu vermeiden sind. Die Erhebung kostendeckender Gebühren ist auch vertretbar. Zum einen ist ein Verstoß gegen die in § 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen normierten Grundsätze der (Gebühren-) Bemessung nicht ersichtlich. Insbesondere steht die – den Verwaltungsaufwand berücksichtigende – Höhe der Gebühren nicht außer Verhältnis zu Wert und Nutzen, die den Gebührenschuldern aus den in Rede stehenden Amtshandlungen erwachsen. Zum anderen sind die Bemessungskriterien des Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 berücksichtigt. Insbesondere ist hinreichend nach der – so Art. 27 Abs. 5 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 – Art der betroffenen Unternehmen differenziert worden.

Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ist daher sowohl geboten als auch vertretbar. Überdies werden die sonstigen Einnahmen des Kreises Recklinghausen im Jahre 2013/2014 nicht ausreichen, um die Aufgaben zu erfüllen. Angesichts dessen kommt den haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Erfordernissen ein höheres Gewicht zu als den wirtschaftlichen Interessen der Gebührenschuldner. Die besagten Erfordernisse setzen sich gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Gebührenschuldner durch, so dass im Ergebnis eine kostendeckende Gebühr erhoben werden muss.

3. Die Gebührenkalkulation:

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des GebG NRW sollen von folgender Tarifstelle des Allgemeinen Gebührentarifs der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze durch die zu beschließende Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und des Artikels 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sowie des § 3 GebG NRW bestimmt werden:

- 23.8.4.1.3 (Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Schweinefleisch)

Ein wesentlicher Faktor für die Berechnung der kostendeckenden Gebühren sind neben der Schlachtmenge auch die Kosten des Fleischbeschaupersonals.

Als Grundlage für die Kalkulation der kostendeckenden Gebühr wurden die tatsächlichen Kosten des Untersuchungspersonals sowie die Schlachtzahlen von Januar bis einschließlich Dezember 2013 ermittelt.

Darüber hinaus wurden die Verwaltungskosten (einschließlich Gemeinkosten) der Kreisverwaltung berücksichtigt. Im Einzelnen zählen hierzu sowohl anteilige Personalkosten des Fachdienstes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung als

auch des Fachdienstes Personalservice, sowie zusätzlich für den Schlachthof Recklinghausen die Sachkosten.

3.1. Abweichender Gebührensatz für Schweine, die im Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH in Oer-Erkenschwick geschlachtet werden:

Die Fleischbeschauggebühr für Schweine, die im Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH in Oer-Erkenschwick geschlachtet werden, soll für die Zeit vom 01.12.2013 bis zum 07.03.2014 von 1,28 € auf 1,39 €, ab dem 08.03.2014 auf 1,40 € je Schwein erhöht werden.

Nach Maßgabe der VO (EG) 882/2004 dürfen ausschließlich solche Labore mit der Analyse von bei amtlichen Kontrollen gezogenen Proben auf Trichinellen betraut werden, die gemäß EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sind. Die im Rahmen der Akkreditierung entstehenden Kosten werden auf die Betreiber der Labore Oer-Erkenschwick und Recklinghausen im Rahmen der Kalkulation der Fleischbeschauggebühr umgelegt. Die Akkreditierung für die Labore der Schlachthöfe Oer-Erkenschwick und Recklinghausen sollte ursprünglich bis zum 31.12.2013 abgeschlossen sein.

Mit Verfügung des LANUV vom 11.12.2013 wurde der Kreis Recklinghausen darüber informiert, dass mit der Verordnung (EU) Nr. 702/2013 die Übergangsregelung nach der Verordnung (EG) Nr. 1162/2009 verlängert worden ist. Dies hat zur Folge, dass die Akkreditierung der Trichinenlabore OE und RE nicht wie zuvor angenommen bis zum 31.12.2013, sondern erst zum 31.12.2016 abgeschlossen sein muss. Die Grundlage für die Einbeziehung der vollen Akkreditierungskosten in die Kalkulation 2013/2014 ist somit entfallen.

Der Hauptteil der Akkreditierungskosten wird voraussichtlich im dem Jahr anfallen, in dem das Verfahren abgeschlossen wird (voraussichtlich 2016). Die im Jahr 2013 entstandenen Kosten belaufen sich auf 297,50 €. Ob und wann in 2014 mit weiteren Kosten zu rechnen ist, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht absehbar.

Mit Wirkung vom 01.04.2013 wurde am Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH in Oer-Erkenschwick das Verfahren der visuellen Fleischuntersuchung eingeführt. Dieses führt zu einem geringeren manuellen Untersuchungsaufwand pro Schwein, wodurch sich die Anzahl der am Band einzusetzenden amtlichen Fachassistenten reduziert. Auf die Anzahl der einzusetzenden amtlichen Tierärzte wirkt sich die visuelle Fleischuntersuchung nicht aus.

Die aus dem Wegfall der Akkreditierungskosten sowie durch die Einführung der visuellen Fleischuntersuchung zu erwartenden mindernden Auswirkungen auf die Höhe des Gebührensatzes werden jedoch zum Einen aufgrund der im Vergleich zum Vorjahr in 2013 erneut deutlich gesunkenen Schlachtzahl am Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH wieder relativiert (2012: minus 92.600 / 2013: minus 52.600 Schweine). Zum Anderen sind die Personalkosten im Jahr 2013 nicht

in dem Maße gesunken, wie zunächst kalkuliert. Dies ist u.a. auf einen Anstieg der Krankenvergütungen zurückzuführen.

Darüber hinaus haben sich mit Wirkung vom 08.03.2014 die Gebühren für Rückstandsuntersuchungen aufgrund einer Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW um 0,01 € erhöht.

3.2 Abweichender Gebührensatz für Schweine, die im Schlachthof Recklinghausen geschlachtet werden:

Für die im Schlachthof Recklinghausen geschlachteten Schweine soll die Gebühr für die Zeit vom 01.12.2013 bis zum 07.03.2014 von 2,46 € auf 2,60 €, ab dem 08.03.2014 auf 2,61 € je Schwein erhöht werden.

Die Änderung der Gebühr ist ebenfalls auf den unter 3.1 erwähnten Wegfall der Akkreditierungskosten, eine Steigerung insbesondere der Personalkosten, eine Verringerung der Schlachtzahl (minus 6800 Schweine) sowie auch auf die Erhöhung der Rückstandsuntersuchungsgebühr zurückzuführen.

Hinweis:

Die Gebührenkalkulationen und die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Fachdienst 39 -Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung-, Ressort 39.3 - Verwaltung – Frau Diedenhofen/Frau Badners – (Tel. 02361/53-2823, 02361/53-3136) während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Kurzfassungen der Gebührenkalkulationen sind beigefügt.

- Anlage 1: Änderungssatzung für den Zeitraum ab dem 01.12.2013
- Anlage 2: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation ab dem 01.12.2013
- Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH
in Oer-Erkenschwick -
- Anlage 3: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation ab dem 01.12.2013
- Schlachthof Recklinghausen -